

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsangebote und Vertragsabschlüsse der Firma Merkon Kunststoff GmbH sowie Merkon Industrieteile GmbH. Etwaige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers erkennt die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Fa. Merkon Industrieteile GmbH nicht an, auch wenn die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Bedingungen der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und der Fa. Merkon Kunststoff und Merkon Industrieteile GmbH zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Die Verkaufsbedingungen der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH gelten nur gegenüber Unternehmen und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Ergänzend gelten die INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

2. Angebote / Bestellung

Die Angebote der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH sind bis zur Annahme eines Auftrages stets freibleibend.

Mündliche oder telefonische Bestellungen des Käufers sind für Ihn verbindlich. Ein verbindlicher Kaufvertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH zustande. Nebenabreden und Änderungen verpflichten die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH nur, soweit sie von der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH schriftlich bestätigt wurden.

3. Lieferung

Die Lieferpflicht der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig.

Ist als Liefertermin „prompt“ vereinbart, so beträgt die Lieferfrist 14 Kalendertage.

Im Falle des Lieferverzugs hat der Käufer der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder bei Abholung durch den Käufer mit der Bereitstellung der Ware. Dies gilt auch, wenn die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH die Transportkosten trägt.

Die Waren der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH sind - soweit nichts anderes vereinbart - zur Verarbeitung im Betrieb des Käufers bestimmt.

4. Berechnung

Maßgebend für die Berechnung des Kaufpreises sind die am Liefertag gültigen Preis zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH. Sollten die Preise der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH zwischen Vertragsabschluß und Lieferung sich erhöhen, ist der Käufer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Kaufpreisberechnung erfolgt nach den am Versandort festgestellten Mengen, Gewichten oder Maßen.

5. Zahlung

Der Kaufpreis ist zahlbar netto innerhalb 14 Tagen nach dem Tag des Wareneingangs. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen ausdrücklich schriftlich von der Fa. Merkon Kunststoff GmbH und merkon Industrieteile GmbH bestätigt werden.

Maßgebend für die Fälligkeit ist der Tag des Wareneinganges.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstermines gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Die Fa. Merkon Kunststoff GmbH und Merkon Industrieteile GmbH ist in diesem Fall zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz berechtigt. Die geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Kaufpreiszahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto der Fa. Merkon Kunststoff bzw. Merkon Industrieteile GmbH eingegangen ist. Schecks und Wechsel werden von der Fa. Merkon nur erfüllungshalber angenommen. Diskont, Steuern und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegen-Ansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

6. Muster

Die von der Fa. Merkon zur Verfügung gestellten Muster sowie deren technische und chemische Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Käufer nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.

Empfehlungen für den Einsatz von Produkten der Fa. Merkon geschehen nach bestem Wissen und Gewissen und erfolgen ohne Gewähr.

Analysedaten, Farbbezeichnungen, angaben von sonstigen Eigenschaften, Mustern und Proben gelten lediglich als Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

7. Mängelrüge/Gewährleistung:

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und etwaige Sach-Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Anlieferung, schriftlich zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferung auf jede einzelne Teilmenge.

Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb zwei Monaten nach Anlieferung zu rügen.

Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Wenn die Nacherfüllung der Fa. Merkon fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr nach Anlieferung der Sache, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

Die Fa. Merkon übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Produkt frei von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist.

Bei Ware, die vereinbarungsgemäß NT-Ware, Sekundarware, Restposten, Sonderposten, Regenerat, Abfall oder ähnlichverkauft worden ist, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte wegen eines Sachmangels zu .

Der Käufer muss der Fa. Merkon Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch an Ort und Stelle. Wenn dies seitens des Käufers verweigert wird, gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.

Soweit die Fa. Merkon Kunststoffe (Mahlgut u. a. Produktionsrückstände) im Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und dann liefert, haftet sie lediglich für eine fachgerechte Wiederaufbereitung. Die Fa. Merkon haftet bei Lieferung nur für Mängel, die sie zuvor im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften schriftlich zugesichert hat. Fällt bei der Aufbereitung ein Ausschussteile von mehr als 5 % des Ausgangsmaterials an, so ist die Fa. Merkon berechtigt, die Entsorgung oder Rücklieferung des Ausschussanteils dem Käufer in Rechnung zu stellen. Eine beanstandete Ware darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Fa. Merkon nicht zurückgesandt werden.

8. Schadenersatz

Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der Fa. Merkon, der leitenden Angestellten sowie anderer Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, für die die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Die Haftung der Fa. Merkon beschränkt sich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware.

Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet die Fa. Merkon nur bei grobem Verschulden oder Verschulden der leitenden Angestellten.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Fa. Merkon bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt die Fa. Merkon als Hersteller, womit sie Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen erwirbt. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwirbt die Fa. Merkon Miteigentumsanteil an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des rechnerischen Wertes der Vorbehaltsware zum rechnerischen Wert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an der neuen Sache an die Fa. Merkon ab.

Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Fa. Merkon stehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils der Fa. Merkon zur Sicherung ab. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäfts, ist unzulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die Lagerisiken wie Feuchtigkeit oder UV-Strahlung zu sichern und zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an die Fa. Merkon ab.

Solange der Käufer die bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Fa. Merkon ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Die Ermächtigung zur weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer der Fa. Merkon unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Fa. Merkon berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Darüber hinaus hat der Käufer der Fa. Merkon auf erste Anforderung hin alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben über den Bestand der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen sowie die Forderungsabtretung seine Abnehmern unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung der Fa. Merkon um mehr als 20 %, wird die Fa. Merkon auf Verlangen des Käufers nach Auswahl die überschüssigen Sicherheiten freigeben.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Bezahlung ist Feucht b. Nbg.

Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Fa. Merkon ist berechtigt, die bekannt gewordenen Daten über die Käufer per EDV zu speichern und für geschäftliche Belange zu verwerten. Sollt sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.